

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Würzburg-Schweinfurt			
Ggf. Standort	Schweinfurt			
Studiengang	Technomathematik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2012			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	17 ¹ pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	13 pro Jahr			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			

¹ Diese Zahl bezieht sich auf die tatsächlichen Anfänger (Einschreibungen auf der E-Learning-Plattform), nicht auf die Immatrikulationen gem. Ausweisung in CEUS lokal (Computerbasiertes Entscheidungsunterstützungssystem für die Hochschulen in Bayern).

Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	07.01.2020



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

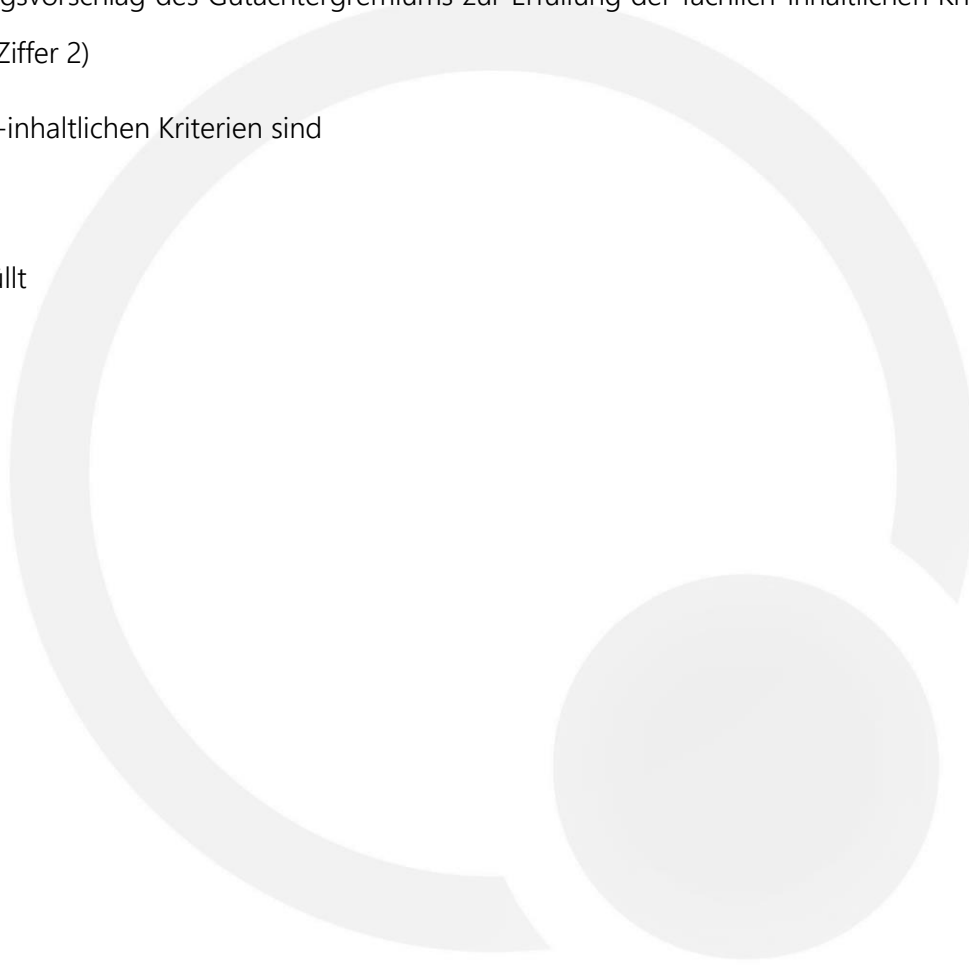
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) ist am Hochschulstandort Schweinfurt angesiedelt. Die FHWS bekennt sich in ihrem Leitbild zur Vision „Vernetzung“ und möchte diese durch die Profilierungsstrategien „Internationalisierung“, „Regionalisierung“, „Digitalisierung“ und „Qualität“ in den Bereichen „Lehre“ und „Forschung“ (Mission) realisieren. Die interdisziplinären Inhalte des Studiengangs fügen sich in den Bereich Vernetzung ein. Darüber hinaus wird durch die überwiegend regionalen Kontakte zu lokalen Unternehmen die Regionalisierung gefördert. Insbesondere im Bereich Digitalisierung ergeben sich für den Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) mit den mathematischen, informationstechnischen und ingenieurwissenschaftlichen-technischen Inhalten Berührungsflächen in der Forschung, aber auch im Bereich der Lehre. Gemeinsam mit der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm wird als Anschlussmöglichkeit ein kooperativer Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Physik“ (M.Sc.) angeboten.

Ziel des Studiengangs „Technomathematik“ (B.Sc.) ist gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld einer Mathematikerin bzw. eines Mathematikers in den technischen Anwendungsbereichen der Mathematik. Der Studiengang bildet theoretische Grundlagen und bietet eine praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung, die durch Inhalte aus der Informatik, der Physik und den Ingenieurwissenschaften auch interdisziplinäre Elemente und insbesondere Inhalte und Konzepte aus dem Bereich der Digitalisierung enthält. Die angestrebte Anwendungsorientierung wird erreicht durch den Praxisbezug der Lehrenden und praxisorientierte Bestandteile des Studiums (Praxismodul, mathematisches Praktikum, physikalisches Praktikum). Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen und sprachliche Fertigkeiten. Weitere Lehrveranstaltungen vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen fremdsprachlichen Kompetenzen.

Zielgruppe des Studiengangs „Technomathematik“ (B.Sc.) sind (Fach-)Abiturienten und beruflich qualifizierte mit entsprechender Hochschulzugangsberechtigung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat keine Beanstandungen und sieht keinen Grund für Auflagen. Die Studiengangsziele werden erreicht. Der eher kleine Studiengang ist auf ein insbesondere regional nachgefragtes Berufsbild ausgerichtet und bedient die entsprechende Nachfrage in angemessener Weise. Das Betreuungsverhältnis ist sehr gut und der Studiengang wird von den Studierenden geschätzt.

Der Fachbereich ist mit Hardware und Laboren sehr gut ausgestattet. Der Studiengang wird aktuell durch eine neue Ausrichtungsalternative mit Spezialisierung im Bereich Simulation und die Möglichkeit eines Industrieprojekts erweitert, wodurch die Attraktivität des Studiengangs weiter erhöht werden soll. Die Gutachter bewerten dies sehr positiv. Das fachübergreifende Industrieprojekt soll gemeinsam mit Industriepartnern durchgeführt werden und reale Industrieprojekte in interdisziplinären Teams bearbeiten, wodurch neue Perspektiven eröffnet werden.

Die vier Empfehlungen aus der Erstakkreditierung wurden kritisch reflektiert und so weit möglich umgesetzt. Es gibt eine/n Hochschulbetreuerin für das Praxissemester. Ein interdisziplinäres Industrieprojekt wurde ermöglicht. Ein Auslandssemester lässt sich besonders gut im Praxissemester realisieren. Vier neue Kollegen/innen als Ersatz für drei ausgeschiedene wurden berufen, die den Studiengang mit aktuellen Inhalten bereichern können.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum.....	13
2.2.2 Mobilität.....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung	16
2.2.5 Prüfungssystem.....	17
2.2.6 Studierbarkeit	18
2.2.7 Besonderer Profilanspruch.....	19
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO).....	19
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	22
III Begutachtungsverfahren.....	24
1 Allgemeine Hinweise.....	24
2 Rechtliche Grundlagen	24
3 Gutachtergruppe.....	24
IV Datenblatt.....	25
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	25
2 Daten zur Akkreditierung	25
Glossar.....	26
Anhang.....	27

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) umfasst laut Anlage 1 (Studienverlaufsplan) zur Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit beträgt laut § 4 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vor (vgl. Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) werden die Zulassungsvoraussetzungen in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzung ist die Hochschul- oder Fachhochschulreife bzw. die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der Immatrikulationssatzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Das Diploma Supplement liegt in der Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit

des Angebots und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. In den Modulen der ersten Semester werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt, in Modulen höherer Semester werden Hinweise auf notwendige Vorkenntnisse, die in vorherigen Modulen erworben werden, gegeben. Angaben zur Verwendbarkeit der jeweiligen im Hinblick auf ihren Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs sind enthalten. Das Diploma Supplement weist gemäß § 46 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung die relative ECTS-Note aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Technomathematik“ (B.Sc.) werden pro Modul 5 ECTS-Punkte vergeben; für die Praxi-
phase werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit ist mit 10 ECTS-
Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudien-
gänge werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „Technomathematik“ wurde aus Sicht der Gutachtergruppe während des vorangegangenen Akkreditierungszeitraums kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt. Mit der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) von 2016 wurde die Anzahl der Module mit praktischen Studienleistungen erhöht (z. B. die neuen Module Mathematische Software und Simulation und Einführung in die mathematische Modellierung), in denen einerseits mathematische Inhalte wiederholt und zur Modellierung eingesetzt werden. Andererseits wurde in der SPO die Möglichkeit geschaffen, statt Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (FWPM) je nach Angebot ein Industrieprojekt durchzuführen. Dies erhöht noch einmal den Anteil der interdisziplinären und der projektorientierten Angebote. Seit der letzten Akkreditierung wurde der Bereich der Computersimulation zur Behandlung ingenieur- und naturwissenschaftlicher Probleme weiter verstärkt durch die Module Mathematische Software und Simulation, Einführung in die mathematische Modellierung. In die mathematische Software „MATLAB“ wird von Beginn an in den neuen Modulen „Einführung in das mathematische Arbeiten 1 und 2“ eingeführt.

Positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe an dieser Stelle auch, dass die von Kontroversen freie Begutachtung von Offenheit, Sachkenntnis und Kollegialität geprägt war.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das klar formulierte Ziel des Bachelorstudiengangs „Technomathematik“ ist die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld eines Mathematikers in den technischen Anwendungsbereichen der Mathematik. Aus der Studien- und Prüfungsordnung als auch aus dem Diploma Supplement entnimmt man eine umfassende Grundausbildung, in der Fähigkeiten zum logisch-analytischen, abstrakten und praxisrelevanten Denken vermittelt werden. Die praxis- und anwendungsorientierte Ausrichtung wird durch Inhalte aus der Informatik, der Physik und den Ingenieurwissenschaften mit interdisziplinären Elementen ergänzt bzw. verzahnt. Insbesondere sind auch Inhalte und Konzepte aus dem Bereich der Digitalisierung enthalten.

Vermittelt werden eine umfassende mathematische Grundlagenausbildung, die Fähigkeit zum logisch-analytischen Denken und zur Abstraktion, Analyse und Strukturierung komplexer Aufgabenstellungen, die Fähigkeit zur Einarbeitung in Gebiete der angewandten Mathematik, die Beherrschung grundlegender Begriffe und Konzepte aus der Physik und dem Ingenieurwesen, die Fähigkeit zur Entwicklung von Software in einer höheren Programmiersprache und die Fähigkeit zur Strukturierung und Modellierung von Information in Datenbanken, die Fähigkeit zur Einarbeitung in physikalisch-technische Modelle bzw. zu deren Entwicklung und Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit Naturwissenschaftlern bzw. Ingenieuren, die Fähigkeit zum Einsatz rechnergestützter Simulation und Optimierung zur Bearbeitung ingenieur- und naturwissenschaftlicher Probleme und schließlich die Fähigkeit zur Lösung umfangreicher technischer Probleme unter Anwendung mathematischer Methoden.

Die Berufs- und Tätigkeitsfelder liegen in einem technischen Umfeld, z. B. Ingenieurbereiche wie Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik oder Logistik und die Informationstechnologie.

In angemessenem Umfang erwerben die Studierenden sprachliche und fremdsprachliche Kompetenzen, die Fähigkeit der überzeugenden Darstellung mathematischer und nicht mathematischer Sachver-

halte sowie informeller Ideen unter Verwendung elektronischer Medien, ein Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen, Haltungen und Terminologien verschiedener Teilnehmergruppen bei der interdisziplinären Zusammenarbeit, Kenntnisse von (Projekt-) Abläufen und Prozessen im industriellen Umfeld sowie gesellschaftliches Engagement, Diskursfähigkeit und verantwortungsbewussten Umgang mit Werkzeugen, Wissen und Methoden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind, wie in der Dokumentation beschrieben, in den Zielen des Studiengangs vollkommen berücksichtigt und entsprechend des Bachelorniveaus mit der Studien- und Prüfungsordnung im Curriculum verankert.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird u. a. durch Module aus dem Ingenieurwesen und der Informatik erreicht. Eine Persönlichkeitsentwicklung wird u. a. in Projektarbeit, Gruppenarbeit, Referaten als auch in fremdsprachlichen Modulen gefördert. Die Ziele des Studiengangs werden vollständig erreicht.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind in sich schlüssig, und die Studierenden werden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet. Die interdisziplinäre Verzahnung einer soliden mathematischen Grundausbildung mit technischen Anwendungsbereichen, die für das Berufsfeld relevant sind, und einer Persönlichkeitsbildung ist sehr gelungen und positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Nach einer umfassenden Grundausbildung, die einerseits die mathematischen Fächer umfasst und andererseits fundierte und breite Grundlagen aus der Physik und Informatik enthält, komplettieren fortgeschrittene mathematische Lehrveranstaltungen zusammen mit Fächerangeboten des Ingenieurwesens die Ausbildung der fachlichen Kenntnisse. Dabei wird durch die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihren Neigungen mathematische und technische Schwerpunkte zu bilden oder beispielsweise technisch eher ein generalisiertes Profil anzustreben. Das sechste Semester ist ein Praxissemester, in dem typischerweise in einem Unternehmen ein kleines Projekt bearbeitet wird. Häufig ergibt sich im Zusammenhang mit dem Praxissemester auch ein Thema für die Bachelorarbeit, die im anschließenden 7. Fachsemester anzufertigen ist. Die von einem/r Professor/in begleitete Praxisphase dauert mindestens 20 Wochen. Das Praxisseminar findet in Form einer Blockveranstaltung kurz vor Beginn oder während der Praxisphase oder eines semesterbegleitenden Seminars statt. Im Studiengang überwiegt der seminaristische Unterricht als Unterrichtsform mit entsprechenden schriftlichen Prüfungen. Daneben sind auch viele Praktika-Module mit entsprechenden praktischen Prüfungsleistungen (z. B. Erstellung von Software-Programmen, Präsentationen von Software-Lösungen, Präsentation von Gruppenaufgaben, etc.) verpflichtend. Im mathematischen Seminar ist ein fachlicher Vortrag zu halten. In den Modulen kommen auch Didaktik-Konzepte wie Just in Time Teaching, Peer Instruction, sowie Online-Tools im E-Learning zum Einsatz. Die ersten fünf Semester beinhalten 30 Module. Das 6. Semester besteht aus zwei Modulen, der Praxisphase und dem Seminar zur Praxisphase. Das 7. Semester beinhaltet 5 bzw. 4 Module. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit zwischen zwei Wahlpflichtmodulen zu je 5 ECTS-Punkten oder einem Ingenieurprojekt zu 10 ECTS-Punkten zu wählen. Die Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte und das Bachelorseminar 5 ECTS-Punkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abfolge der Module und ihre inhaltliche Ausgestaltung sind zielführend und stimmig im Hinblick auf die Qualifikationsziele. Die Inhalte sind aktuell. In den Wahlpflichtmodulen und in der Bachelorarbeit bieten sich Möglichkeiten, aktuelle Forschungsthemen einzubeziehen.

Es wird eine große Vielfalt an klassischen und modernen Lehr- und Lernformen eingesetzt, die auch die Studierenden aktiv an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen.

Seit der letzten Akkreditierung wurde die Anzahl der Module mit praktischen Studienleistungen erhöht. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Industrieprojekt durchzuführen. Schließlich wurde der Bereich der Computersimulation zur Behandlung ingenieur- und naturwissenschaftlicher Probleme weiter verstärkt. Damit wurde insgesamt eine Empfehlung aus der Erstakkreditierung positiv und in der Umsetzung gelungen aufgegriffen.

Die Inhalte passen sehr gut zum Studiengangstitel Technomathematik. Der Abschlussgrad Bachelor of Science ist ebenfalls passend. Die 20-wöchige Praxisphase ist mit 25 ECTS-Punkten sinnvoll gewichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreement wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anrechnungsfähigkeit der Fächer erteilt. Gem. Beschluss der Hochschulleitung vom 24.11.2015 ist folgender Prozess für das Learning-Agreement festgelegt:

Der oder die Auslandsbeauftragte der Fakultät berät im Vorfeld die Prüfungskommission und die Studierenden bezüglich des Fächerkatalogs, bereitet das Learning-Agreement vor und reicht dieses bei der Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission entscheidet abschließend, ggf. unter Einbeziehung des Modulverantwortlichen, d. h. der Modulbeauftragte ist durch die Prüfungskommission überstimbar.

Für einen Auslandsaufenthalt bieten sich insbesondere die begleitete Praxisphase oder ein Aufenthalt ab dem 4. Semester nach dem Absolvieren der einführenden Mathematikmodule an. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet auf Fakultätsebene der Auslandsbeauftragte sowie auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN)

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind klar in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 43 APO) der Hochschule verankert und geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe fördert die Hochschule durch den Abstimmungsprozess und Abschluss eines Learning-Agreements im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes die Mobilität der Studierenden. Auslandsaufenthalte wurden beispielsweise bereits im Rahmen der Praxisphase (6. Semester) realisiert.

Generell wird die Studierendenmobilität durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften übernimmt am Standort Schweinfurt vorwiegend Service-Veranstaltungen für die anderen Fakultäten. Der Bachelorstudiengang Technomathematik ist einer von zwei Bachelorstudiengängen, die von der Fakultät selbst betrieben werden und der einzige Bachelorstudiengang im Bereich Mathematik; darüber hinaus werden von der Fakultät zwei Masterstudiengänge außerhalb des mathematischen Bereichs betrieben (Fach- und Medienübersetzen sowie Fachjournalismus und Unternehmenskommunikation) sowie in Kooperation mit der Hochschule Nürnberg der Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Physik. Aktuell sind 17 Lehrende der Fakultät an diesem Studiengang beteiligt. Damit kann der Lehrbedarf komplett durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt werden. Im Bedarfsfall könnten auch Lehrbeauftragte herangezogen werden. Außerdem bieten andere Fakultäten ergänzende Veranstaltungen im Anwendungsbereich und als allge-

meinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul an. Durch mehrere Neuberufungen wurde der Bereich Mathematik in den letzten Jahren gestärkt. Bei den Berufungen wurde auf die Einbindung in die Lehre des Studiengangs Technomathematik geachtet. Für die Betreuung der Labore stehen drei technische Mitarbeiter zur Verfügung.

Zur Weiterbildung insbesondere im pädagogischen Bereich stehen an der Hochschule und landesweit im DiZ - Zentrum für Hochschuldidaktik in Ingolstadt zahlreiche Angebote zur Verfügung. Die Fakultät verfügt auch über Mittel zur Finanzierung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auswärts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist sehr gut und wird in diesem Umfang von der Hochschule unterstützt. Durch die Einbindung der Lehrenden sowohl in diesen Studiengang als auch in Service-Lehre entstehen nützliche Verbindungen und verschiedene Lehrende können im Wechsel zu einzelnen Lehrveranstaltungen beitragen und dadurch auch die Qualität sichern und steigern.

Das Betreuungsverhältnis ist außerordentlich gut. Die finanziellen Möglichkeiten sind auch im Bereich Personalentwicklung und Weiterbildung gut. Die didaktische Weiterbildung ist mit dem DiZ - Zentrum für Hochschuldidaktik außerordentlich gut. Der Studiengang wird von der Hochschulleitung geschätzt und unterstützt. Eine Förderung von Forschungsaktivitäten ist angedacht. Im Rahmen der Neuberufungen wurde eine Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung überzeugend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fakultät verfügt über Büroräume, die normalerweise von den Lehrenden geteilt werden, über eine größere Anzahl an Laboren und über diverse weitere Räume. Die Hochschule verfügt des Weiteren über eine angemessene Zahl von Hörsälen verschiedener Größe. Durch aktuelle Umbaumaßnahmen wird die Raumsituation weiter verbessert.

Die Labore werden teilweise von der Fakultät selbst betrieben, teilweise gemeinsam mit anderen Fakultäten. Dadurch wird ein umfangreiches Angebot gesichert. Finanzierung zur Anschaffung moderner Laboreinrichtung steht zur Verfügung und wird genutzt. Auch größere Investitionen in hochwertige Geräte, wie einen Roboter, waren und sind möglich. Außerdem stehen moderne IT-Infrastruktur und eine Bibliothek mit einer umfangreichen und für die Studierenden gut zugänglichen Lehrbuchsammlung zur Verfügung. Auch für die Aktualisierung und Ergänzung der Bibliothek und für Computerausstattung stehen Mittel bereit und werden genutzt. In der Bibliothek und in anderen Gebäuden stehen auch Arbeitsplätze für Studierende zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattung ist in allen Aspekten gut, zusätzlicher Bedarf ist nicht erkennbar. Die laufenden Mittel werden sinnvoll eingesetzt und reichen aus, den Bedarf zu decken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem folgt den allgemein etablierten Formaten, mit schriftlichen Prüfungen zu Vorlesungen, Präsentationen in Seminaren und bei Praktika sowie von Gruppenleistungen, Software-Erstellung, Erstellung eigener Ausarbeitungen und der Bachelorarbeit. Eigene Vorträge und damit die Fähigkeit zur Präsentation haben besonderes Gewicht. Das Prüfungsspektrum ist überdurchschnittlich umfangreich. Anmeldung zu und Wiederholung von Prüfungen ebenso wie die Zuordnung von Prüfungen zu Modulen entsprechen den allgemein üblichen und anerkannten Verfahren.

Das Prüfungssystem trägt der für diesen Studiengang förderlichen Vielfalt zwischen Theorie und Praxis Rechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist in vollem Umfang adäquat für einen Studiengang dieser Ausrichtung und dieser Größe. Hervorzuheben ist die sehr gute Einbindung von Praktika und von Präsentationen.

Bei der Zuordnung der ECTS-Punkte ist zu beachten, dass dieser Studiengang im ersten Studienjahr jeweils ein einsemestriges Modul „Einführung in das mathematische Arbeiten (1 bzw. 2)“ vorsieht. Diese Module ergänzen die allgemein üblichen Anfängervorlesungen in Analysis und Linearer Algebra mit dem Ziel, die allgemein zu beobachtenden Schwierigkeiten vieler Studierender beim Übergang von der Schule zur Hochschule und beim dann in plötzlich sehr hohem Maße erforderlichen eigenen Arbeiten zu reduzieren. Diese neuen Module sind zu begrüßen und die damit verbundenen Regelungen für Prüfungen und Zuordnungen von ECTS Punkten werden als adäquat betrachtet.

Die bei der vorangehenden Akkreditierung empfohlene höhere interdisziplinäre Projektorientierung wurde auch hinsichtlich des Prüfungssystems gut umgesetzt.

Im Rahmen der vor der Einführung stehenden Studiengangsvariante mit Spezialisierung in Simulationstechnik kann eine weitere Abstimmung und Anpassung des Prüfungssystems nötig werden, auch um Durchlässigkeit zu sichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es wird jedes Semester pro Jahrgang ein Stundenplan ausgearbeitet und jeweils vor Semesterbeginn auf der Internetseite des Studiengangs Online zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen des jeweiligen Jahrgangs geachtet. Zu Beginn des Semesters werden die konkretisierten Prüfungsbedingungen und Hilfsmittel den Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen sowie insgesamt online kenntlich gemacht. Die Studierbarkeit wird gewährleistet. Aus den Befragungen der Studierenden ergab sich, dass diese sehr zufrieden sind und denken, dass der Studiengang sehr gut auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Es wurde von den Studierenden sehr hervorgehoben, dass sie die kurzen Wege des Studiengangs sehr schätzen. Insbesondere die Absprache und Rückmeldung mit den Professorinnen und Professoren scheint sehr gut zu funktionieren und man pflegt einen engen Umgang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von der Gutachtergruppe wird die Studierbarkeit als sehr gut eingeschätzt. Die Studierenden haben das in den Gesprächen bestätigt. Die Lehrenden wie auch die Studierenden schätzen das familiäre Klima. Die ECTS-Punkte der einzelnen Module scheinen sinnvoll bemessen. Außerdem kommen die befragten Studierenden sehr gut mit den Anforderungen zurecht.

Es wurde angemerkt, dass teilweise die genauen Prüfungszeiträume recht spät bekanntgegeben werden, doch gab es immer die Möglichkeit für die Studierenden ihre vorlesungsfreie Zeit zu planen.

Jede Prüfung kann im nächsten Semester nachgeholt werden. Pro Modul findet maximal eine Prüfung statt. Dabei vergeben alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Keines der Module erstreckt sich über mehr als ein Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrenden des Studiengangs sind in der Forschung aktiv, wodurch die Lehrveranstaltungen fachlich und wissenschaftlich stets auf dem aktuellsten Stand sind.

In den Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs werden grundlegende mathematische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausreichender Breite erworben, die für ein wissenschaftlich fundiertes Studium des Fachs unerlässlich sind. Die Wahlfächer sind auf das Technikumfeld (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik einschließlich Robotik) ausgerichtet.

Die Praxisphase wird grundsätzlich extern absolviert, meist in den Firmen des Umlandes. In der Regel ergeben sich die Themen der Bachelorarbeit aus der Praxisphase. Die enge Bindung der Studierenden an einen Lehrenden garantiert ein hohes Niveau der Bachelorarbeiten. Außerdem ist dadurch ein Input

aktueller Themen aus der Industrie in großer Breite gegeben. Die Lehrenden sind gut mit der Industrie vernetzt. In der Regel gibt es mehr Praxisphasenangebote als Studierende.

Neu ist das Ingenieurprojekt im 7. Semester, in dem interdisziplinär in kleinen Gruppen Fragestellungen aus der Industrie bearbeitet werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden mittels fachlicher Weiterbildung, Befragung der Studierenden und auch Austausch unter den Lehrenden kontinuierlich überprüft und angepasst.

Besonders positiv ist der ausgezeichnete informelle Kontakt zwischen den Lehrenden und Studierenden hervorzuheben. Dadurch findet ein ständiger Austausch zu Lehrthemen statt, wodurch auch sehr individuelle Anpassungen möglich sind.

Das Ingenieurprojekt ist ein gutes Beispiel, mit welchem Ideenreichtum die Weiterentwicklung des Studienganges angegangen wird.

Leider ist die Anzahl der Studierenden eher zu gering. Es ist fraglich, ob sich dies durch die Einführung des Masterstudienganges verändern wird. Der Bekanntheitsgrad des an sich gut aufgestellten Studienganges ist klein. Dort sollten mehr Aktivitäten mit Unterstützung der Hochschulleitung entwickelt werden, z. B. über die Firmen im Umfeld, die Absolventinnen und Absolventen und in den Schulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätssicherungssystem der FHWS unterscheidet zwischen interner und externer Qualitätssicherung. Die Sicherstellung der externen Qualitätssicherung wird über Akkreditierungsverfahren und hochschulübergreifende Befragungen und Rankings sichergestellt. Zur internen Qualitätssicherung gehören Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und ein institutionalisierter Austausch.

Vom „Ausschuss Lehrqualität“ wurde ein Evaluationsleitfaden erarbeitet und diskutiert. Dieser wurde im Dezember 2015 von der erweiterten Hochschulleitung beschlossen. In ihm sind alle wichtigen Regularien festgeschrieben und werden systematisch weiterentwickelt. Ein Hauptinstrument zur Erfassung der Meinungen der Studierenden sind Lehrevaluationen. Im „Evaluationsleitfaden“ ist festgelegt, dass die Lehrenden einmal im Jahr wenigstens eine, binnen einer Frist von drei Jahren, alle Lehrveranstaltungen auf diese Weise evaluieren lassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung wird durch den Studiendekan im Lehrbericht nachvollziehbar dokumentiert. Die Ergebnisse der Evaluation sind mit den Studierenden zu diskutieren. Das Datum des Feed-Back-Gesprächs muss dokumentiert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Workload-Erhebung.

Die Lehrenden sind in der Regel sehr an den Befragungsergebnissen interessiert und reflektieren sie in den Lehrveranstaltungen an die Studierenden.

Weiterhin liegt ein Qualitätssicherungskonzept für den Studiengang Bachelor Technomathematik vor, der alle Spezifika des Studiengangs abbildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die an der Hochschule bzw. im Studiengang praktizierten und etablierten Verfahren zur Qualitätssicherung ermöglichen die Überprüfung der Ziele des Studiengangs, des Lehrkonzeptes und auch dessen Umsetzung. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass mit diesen Verfahren eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiengangs ermöglicht wird. Es existieren formalisierte Kreisläufe, um Prozesse auf Studiengangebene abzubilden. Besonders positiv ist das sehr enge informelle Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden einzuschätzen. Der direkte Weg zum Lehrenden ist immer möglich und wird genutzt. Dadurch können mögliche Probleme bereits im Ansatz identifiziert und vermieden werden. Als weitere studiengangsspezifische Monitoring-Maßnahme zur Sicherung des Studienerfolgs wird beispielsweise in jedem Sommersemester mit jedem der Jahrgänge eine Besprechung zur Aufnahme und Behandlung der im Jahrgang aufgetretenen Probleme geführt. In jedem Wintersemester wird pro Jahrgang eine zusätzliche, alle Module des Semesters übergreifende anonyme Evaluation durchgeführt. Ergänzende studiengangsspezifische Monitoring-Maßnahmen werden im Qualitätssicherungskonzept des Studiengangs beschrieben; zusätzlich greift das hochschulweite Evaluationssystem z.B. auf Modulebene, s. FHWS-Evaluationsleitfaden, der auch hochschulweite Monitoring-Maßnahmen beinhaltet. Hierdurch wird ein effektives Monitoring des Studienerfolgs auch bei steigenden Studierendenzahlen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es gibt einige Projekte an der Hochschule Würzburg-Schweinfurt, welche zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen. So ist zum Beispiel das Mentoring-Programm BayernMentoring / WomanTec sehr hervorzuheben, bei dem weiblichen Studierenden eine Tandempartnerin aus der Industrie zugewiesen wird, die sie in Hochschulkarriere unterstützt und die für Fragen zur Verfügung steht. Außerdem gibt es viele Betreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern.

Des Weiteren gibt es für jeden Studiengang eine Frauenbeauftragte, welche feste Sprechzeiten hat, welcher die Studentinnen ihre Fragen zu diesem Thema stellen können.

Die FHWS berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Mögliche Unterstützung der Hochschule betreffen u. a. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege. Ein Nachteilsausgleich für besondere Lebenslagen und Behinderungen ist in der Rahmenprüfungsordnung verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule macht zahlreiche Angebote, die auch von vielen Studierenden genutzt werden. Insbesondere gibt es ein Mentoring-Programm für weibliche Studierende. Die Frauenbeauftragte der Fakultät stellt dieses Programm, welches auch auf der Hochschul-Homepage beschrieben wird, im Rahmen des Moduls Englisch den Studierenden des zweiten Semesters vor. Auch weitere geeignete Konzepte sind vorhanden, die ebenfalls auf der Hochschul-Homepage dokumentiert sind. Ein Nachteilsausgleich ist aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben und rechtlich verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Keine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO).

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. math. Norbert Kalus, Fachbereich II Mathematik-Physik-Chemie, Beuth Hochschule für Technik
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Steffen Koenig, Lehrstuhl für Algebra und Zahlentheorie, Universität Stuttgart
- Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis: Dr. Ronald Rösch, Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik ITWM
- Vertreter der Studierenden: Daniel Burkhardt, Studierender im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang; Fächer: Mathematik und Latein, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

IV Datenblatt

1 Daten² zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	57,3 % (Kohorten WS 2012/13 bis einschl. WS 2014/15)
Notenverteilung	2,10 (Mittel der Durchschnittsnoten der Jahre 2016 bis einschl. 2019)
Durchschnittliche Studiendauer	7,67 Semester (Mittel der Prüfungsjahre 2016 bis einschl. 2019)
Studierende nach Geschlecht	35 % w / 65 % m (Mittel ab WS 2014/15 bis einschl. SS 2019)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10. Januar 2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01. April 2019
Zeitpunkt der Begehung:	24./25. Juni 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27. März 2015 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore , Hörsäle

² Datenquelle: CEUS lokal (Computerbasiertes Entscheidungsunterstützungssystem für die Hochschulen in Bayern)

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

